

Marktsatzung des Marktes Mönchberg

Der Markt Mönchberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung für die Märkte im Markt Mönchberg:

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Markt Mönchberg stattfindenden Jahrmärkte. Sie gilt nicht für Vereinsfeste.

§ 2 Widmung

Der in § 11 genannte Bereich wird zur Abhaltung der Märkte als öffentliche Einrichtung gewidmet.

§ 3 Geltende Vorschriften

Alle Benutzer unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung, der Marktgebührensatzung und den Anordnungen der Marktaufsicht.

§ 4 Zuteilung der Marktstände

(1) Alle Jahrmarktplätze werden auf Antrag vom Markt Mönchberg nach dem Marktständeplan zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht.

(2) Die Jahrmarktplätze werden für die Dauer des jeweiligen Jahrmarktes zugeteilt.

(3) Die Anträge auf Platzzuteilung (Platzgesuche) sind schriftlich beim Markt Mönchberg einzureichen. Das Platzgesuch muss den Namen, Vornamen, den Hauptwohnsitz, die Bezeichnung des Geschäftes, die zum Verkauf kommenden Waren und die Größe des gewünschten Platzes enthalten.

Gehen mehr Anmeldungen ein, als freier Platz vorhanden ist, so erfolgt die Zuteilung nach pflichtgemäßem Ermessen der Marktleitung. Bei der Platzzuteilung werden den Belange des Marktzweckes, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit werden im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker (sog. Stammbeschicker) zugelassen.

(4) Die Platzgesuche im Vorverkauf müssen bis acht Wochen vor dem Markttag eingereicht werden.

Verspätet eingehende Platzgesuche können im Ausnahmefall von der Marktaufsicht vor der Markteröffnung oder während des Marktes in der Reihenfolge des Eingangs der Platzgesuche zugeteilt werden (= Restplatzverkauf).

(5) Die Zuweisung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(6) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Berechtigte Interessen des Anbieters werden nach Möglichkeit gewahrt.

(7) Die Benutzung ist erst aufgrund der schriftlichen Zuweisung, im Ausnahmefall des Abs. 4 Satz 2 auch durch mündliche Zusage, gestattet, in der Art und Größe des Platzes festgelegt werden.

(8) Ein zugewiesener Standplatz darf ohne Zustimmung des Marktes Mönchberg/der Marktleitung nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

§ 5 Benutzung des Platzes

(1) Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Der Warenverkauf darf nur von dem zugewiesenen Platz aus erfolgen.

(2) Der Marktbeschicker kann auf dem jedem Markt in der Regel nur einen Verkaufsort zugeteilt erhalten. Ausnahmen sind zulässig, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

(3) Die Zuweisung der Verkaufsorte erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Marktsatzung. Vor Entrichtung der Gebühr darf der Bezug der Buden und Plätze nicht erfolgen. Die Platzinhaber haben den Beauftragten des Marktes auf Verlangen jederzeit Quittungen über die Zahlung der Gebühr vorzulegen.

(4) Wird ein zugewiesener Platz auf dem Jahrmarkt bis 9.00 Uhr ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz für diesen Markttag an einen anderen vergeben.

(5) Die aus der Zuweisung sich ergebenden Benutzungsrechte sind nicht übertragbar.

§ 6 Versagung des Platzes, Ausschluss

(1) Die Platzzuweisung kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

(2) Außerdem können von der Benutzung der Markteinrichtungen auf Zeit oder für dauernd die Marktbeschicker ausgeschlossen werden, die

- a) die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
- b) gegen die Marktvorschriften oder lebensmittelrechtlichen Vorschriften verstoßen haben,
- c) den Weisungen der Marktaufsicht zuwidergehandelt haben,
- d) an ansteckenden Krankheiten leiden.

§ 7 Widerruf

Der Markt Mönchberg ist berechtigt, die Zuweisung eines Jahrmarktplatzes ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen:

- a) wenn die Zuweisungsbedingungen und Auflagen trotz Ermahnung nicht eingehalten werden;
- b) wenn die Platzgebühren nicht rechtzeitig entrichtet werden;
- c) wenn der Platz ohne Zustimmung des Marktes Mönchberg ganz oder teilweise an Dritte überlassen wird;
- d) wenn der Platzinhaber wegen Zuwiderhandlungen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften oder Marktvorschriften beanstandet werden musste;
- e) wenn der Platzinhaber die Ordnung auf dem Markt durch sein Verhalten stört,
- f) wenn nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Marktleitung auch die Räumung des Standplatzes verlangen, soweit dieser bereits bezogen ist.

§ 8 Bauliche Anlagen

- (1) Die Marktbesicker dürfen auf den ihnen überlassenen Verkaufsplätzen Marktstände und sonstige Verkaufseinrichtungen nach Maßgabe der Marktaufsicht und dieser Satzung aufstellen.
- (2) Die Errichtung fest mit dem Boden verbundener Verkaufseinrichtungen ist verboten.
- (3) Die Verkaufsstände müssen so gestaltet sein, dass sie sich gut in das Gesamtbild des Marktes einfügen.
- (4) Die Höhe der Verkaufstische soll 0,90 m, mit Warenauslage 1,30 m, nicht übersteigen.

§ 9 Elektrische Anlagen, Abwasserbeseitigung

- (1) Die Marktbesicker haben auf ihre Kosten die Verkaufsplätze bei Bedarf zu beleuchten. Alle elektrischen Leitungen, Anlagen und Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen.
- (2) Abwässer dürfen nur in die Kanalisation geleitet werden.

Jahrmärkte

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Markt Mönchberg finden folgende Jahrmärkte statt:
 - 1. Fastnachtmarkt
 - 2. Kreuzmarkt
 - 3. Bartholomäusmarkt
 - 4. Kirchweihmarkt
 - 5. Nikolausmarkt
- (2) Die in Absatz 1 genannten Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Mönchberg, Marktverkehr ist nur an den in § 12 festgelegten Markttagen und Marktzeiten zulässig.

Die für den Marktverkehr zulässigen Straßen und Plätze werden in § 11 bestimmt. Eine Ausdehnung des Marktverkehrs über den festgelegten Markttraum hinaus ist nicht zulässig.

(3) Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der in § 11 bestimmten Marktträume ist an den Markttagen soweit beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Marktsatzung erforderlich ist.

§ 11 Marktbereich

Als Marktbereich wird die Hauptstraße vom Gasthaus "Zur Brauerei" bis zur Kreuzung Mühlweg/Am Senger/Neugasse, die gesamte Schwimmbadstraße, der Schwimmbadparkplatz, die Kirchgasse mit Rathausplatz, die Frühlingstraße, der Mühlweg ab Kreuzung Hauptstr./Am Senger bis Abzweigung Frühlingstr., die Aschaffener Straße von Haus-Nr. 1 bis zur Freizeitanlage und die Freizeitanlage bestimmt.

§ 12 Marktzeiten

(1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Jahrmärkte finden an folgenden Tagen statt:

- a) Fastnachtsmarkt - am Fastnachtsdienstag
- b) Kreuzmarkt - am Ostersonntag
- c) Bartholomäusmarkt - am 24. August, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt. Wenn der 24. August nicht auf einen Sonntag fällt, am Sonntag vor dem 24.08.
- d) Kirchweihmarkt - am 16. Oktober, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt. Wenn der 16. Oktober nicht auf einen Sonntag fällt, am Sonntag vorher.
- e) Nikolausmarkt - am Sonntag vor Nikolaus

(2) Die Verkaufszeit der Märkte beginnt in der Regel um 10.30 Uhr. Verkaufsende ist um 18.00 Uhr.

(3) Mit dem Aufbau der Marktbuden und Marktstände darf nicht vor 7.00 Uhr am Markttag begonnen werden. Nach vorheriger Absprache ist in Einzelfällen der Aufbau bereits am Tag vor dem Markttag ab 19.00 Uhr möglich. Die Räumung des Platzes und der Abbau der Stände beginnt am Markttag ab 18.00 Uhr und muss bis 20.00 Uhr erfolgt sein. In Einzelfällen kann die Räumungszeit verlängert werden.

§ 13 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht über die Märkte führt der Markt Mönchberg. Die Platzeinteilung für die Märkte wird von der Marktaufsicht nach den Gesichtspunkten einer geordneten Marktabwicklung durchgeführt.

(2) Die Marktbesicker sind verpflichtet, den Anweisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.

(3) Der Marktaufsicht sind im Rahmen ihrer Aufgaben sämtliche Auskünfte und Einsichten sowie auf Verlangen Zutritt zu den Verkaufsplätzen zu gewähren.

§ 14 Marktstörungen

- (1) Marktfrieden und Marktablauf dürfen nicht gestört werden.
- (2) Die Marktbesicker haben an den Verkaufsständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen ein Schild mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie der vollständigen Adresse deutlich sichtbar anzubringen.
- (3) Die Warentransportfahrzeuge der Marktbesicker dürfen das Marktgelände nur in der zur An- und Abfuhr unbedingt benötigten Zeit befahren; Störungen des Marktverkehrs sind dabei möglichst zu vermeiden. Andere Fahrzeuge dürfen, abgesehen von Notfällen, das Marktgelände nur mit Zustimmung der Marktaufsicht befahren, sofern Störungen des Marktbetriebes nicht zu befürchten sind.
- (4) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktgelände sind frei zu halten. Das Aufstellen von Fahrzeugen bedarf der Zustimmung der Marktleitung, ausgenommen davon sind erkenntlich dem Zweck bestimmte Verkaufswagen.
- (5) Alle Fahrzeuge sind auf Parkplätzen oder auf den von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen außerhalb des Verkaufsgeländes abzustellen. Autos dürfen nur mit Genehmigung in der Marktzone (am Stand) abgestellt werden. Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen zum Zwecke der Räumung eines Standplatzes vor dem Ende der Marktzeit ist nicht gestattet.

§ 15 Verhalten auf dem Markt, Sicherheit

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder Aussteller, Anbieter oder Besucher hat sein Verhalten auf dem Marktgelände bzw. den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Aus Sicherheitsgründen dürfen in den Durchgängen zwischen den Verkaufsplätzen keine Gegenstände oder Waren gelagert oder abgestellt werden.
- (2) Verboten ist:
 - a) das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder Umhergehen, sowie unsittliche oder anstößige Werbung,
 - b) das Betteln,
 - c) das Beschädigen des Marktgeländes und der vorhandenen Einrichtungen,
 - d) der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 - e) das Verstellen der Wege auf dem Marktgelände,
 - f) das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 - g) das Mitführen von Motorrädern, Mopeds, Mofas oder ähnlichen Fahrzeugen auf dem Marktgelände,
 - h) die Verwendung von offenem Licht und Feuer,
 - i) Waren im Wege der Versteigerung abzusetzen
- (3) Tiere dürfen auf dem Marktgelände nicht frei laufen gelassen werden.
- (4) Es ist ein Rettungsweg von drei Metern frei zu halten.

§ 16 Sonstige Vorschriften

Jeder Marktbeschicker hat nach Beendigung des Marktes die Fläche seines Verkaufsplatzes und eine Fläche vor seinem Verkaufsplatz auf 2 Meter Tiefe zu reinigen. Marktabfälle sind von den Anbietern unverzüglich in selbst mitgeführte Müllbehälter zu geben. Die Standplätze sind während der Marktdauer sauber zu halten und dürfen nach Markttende erst verlassen werden, wenn ein ordentlicher und reinlicher Zustand hergestellt ist. Dies gilt auch für die Inhaber von Plätzen und Vergnügungsmärkten und Fahrgeschäften.

§ 17 Haftung

(1) Durch die Bestimmung eines Marktbereiches und durch die festgesetzte Abhaltung von Jahrmärkten übernimmt der Markt Mönchberg nur die Verpflichtung im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten, die Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Abhaltung der Jahrmärkte zu schaffen.

(2) Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen des Marktgeländes entstehen, haftet der Markt Mönchberg nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrsordnungspflicht nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes. Im übrigen haftet der Markt Mönchberg nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden seiner Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Markt Mönchberg übernimmt keine Haftung über die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(3) Die Marktbeschicker haben gegenüber dem Markt Mönchberg keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze oder Stände durch Umstände, die nicht vom Markt Mönchberg zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

(4) Die Marktbeschicker haften dem Markt Mönchberg gegenüber für Schäden, die sie selbst, ihr Personal oder ihre Beauftragten verursachen. Insbesondere haftet der Marktbeschicker für die Bau-, Feuer- oder Betriebssicherheit seiner Anlagen.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall, Verwaltungszwang

(1) Der Markt Mönchberg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(3) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) nicht zugelassene Waren feilbietet,
- b) auf dem Marktgelände Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft,

- c) einer Anordnung der Marktleitung auf Räumung des Standplatzes nicht nachkommt,
- d) vor dem Ende der Öffnungszeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt,
- e) den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet oder sich nicht ausweist,
- f) Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, ohne Zustimmung eines mit der Marktaufsicht Beauftragten auf dem Marktgelände abstellt oder die Zufahrten oder Zugänge zum Marktgelände nicht frei hält,
- g) Marktabfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt oder den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichen Zustand hält,
- h) durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
- i) den in § 15 genannten Verboten zuwiderhandelt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. März 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 19. April 1979 mit allen Änderungen, zuletzt vom 06. November 1995, außer Kraft.

Mönchberg, den 11.02.2010

Thomas Zöllner
1. Bürgermeister